

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 11. August 2011

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
27. 7. 11	Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (APrORpfl) . . . . .	429

### Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (APrORpfl)

Vom 27. Juli 2011

Auf Grund von § 16 Absatz 2 und § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) in Verbindung mit § 34 Absatz 5 Satz 2 und § 69 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verordnet:

#### INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1	
Allgemeines	
§ 1	Ziel der Ausbildung
§ 2	Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 3	Bewerbung
Abschnitt 2	
Ausbildung	
§ 4	Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 5	Studium
§ 6	Studienpraxis
§ 7	Leitung der Ausbildung
§ 8	Aufsicht
§ 9	Urlaub, Krankheit
§ 10	Zeugnisse
§ 11	Beendigung des Beamtenverhältnisses, Entlassung
Abschnitt 3	
Rechtspflegerprüfung	
§ 12	Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer
§ 13	Prüfungsstoff
§ 14	Schriftliche Prüfung

§ 15	Bewertung der Aufsichtsarbeiten
§ 16	Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 17	Mündliche Prüfung
§ 18	Gegenstand der mündlichen Prüfung, Bewertung
§ 19	Prüfungsgesamtnote
§ 20	Niederschrift
§ 21	Prüfungszeugnis, Akteneinsicht
§ 22	Platznummer
§ 23	Wiederholung der Prüfung
§ 24	Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung
§ 25	Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
§ 26	Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens
Abschnitt 4	
Schlussbestimmungen	
§ 27	Aufstiegsbeamte
§ 28	Übergangsvorschrift
§ 29	Inkrafttreten

#### ABSCHNITT 1

##### Allgemeines

##### § 1

##### Ziel der Ausbildung

(1) Die Rechtspflegerausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die in der Lage sind, selbständig die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Rechtspflege und der Justizverwaltung wahrzunehmen.

(2) Mit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Rechtspflegerprüfung wird die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers sowie der Geschäfte des gehobenen Justizdienstes erworben, soweit hierfür besondere Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nicht bestehen.

## § 2

*Zulassung zum Vorbereitungsdienst*

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen Justizdienst geeignet ist und
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt, einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat oder die Qualifikation für das Studium nach § 59 des Landeshochschulgesetzes nachweist.

(2) Über die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Einstellung erfolgen soll.

(3) Für die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten wird ein Auswahlausschuss eingesetzt, in dem auch die Fachhochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege (Fachhochschule) vertreten sein kann.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Rechtspflegeranwärterin (Anwärterin) oder Rechtspflegeranwärter (Anwärter).

## § 3

*Bewerbung*

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Einstellung erfolgen soll.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. die Zeugnisse der letzten vier Schulhalbjahre sowie die Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen werden,
2. Zeugnisse über Beschäftigungen und Prüfungen seit der Schulentlassung,
3. ein handschriftlicher Lebenslauf,
4. ein aktuelles Lichtbild in Passbildgröße und
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit nach Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anspruch auf Gleichbehandlung hat.

(3) Auf Anforderung sind des Weiteren vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
2. eine amtsärztliche Begutachtung und
3. eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren.

Die Unterlagen sollen bei der Entscheidung nicht älter als sechs Monate sein.

## ABSCHNITT 2

**Ausbildung**

## § 4

*Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er wird an der Fachhochschule sowie den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten (Ausbildungsstellen) abgeleistet.

(2) Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zum 1. September eines jeden Jahres. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Studium I 12 Monate,
2. Studienpraxis 12 Monate,
3. Studium II 12 Monate.

(3) Wird die Rechtspflegerprüfung unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung abgelegt, verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung.

## § 5

*Studium*

(1) Das Studium I und II (Studium) findet an der Fachhochschule statt.

(2) Im Studium werden auf wissenschaftlicher Grundlage die für die Berufspraxis erforderlichen Rechtskenntnisse vermittelt und die jeweiligen Praxisbezüge aufgezeigt und veranschaulicht. In Verbindung damit sollen das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis geweckt und der allgemeine Bildungsstand gefördert werden.

(3) Das Studium I beginnt mit einer zehntägigen Einführungsveranstaltung. Die beiden ersten Tage der Einführungsveranstaltung werden bei einem Gericht im Bezirk der Einstellungsbehörde durchgeführt und dienen im Wesentlichen der Ableistung des Diensteides bei Dienstantritt und der Vermittlung verwaltungsorganisatorischer Grundlagen. Die weitere Einführungsveranstaltung, in der den Anwärterinnen und Anwärtern insbesondere die für das Verständnis der weiteren Lehrveranstaltungen erforderlichen rechtlichen und methodischen Grundlagen vermittelt werden, findet an der Fachhochschule statt.

(4) Auf Vorschlag der Fachhochschule erlässt das Justizministerium im Benehmen mit der Fachhochschule und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das Studium einen modular aufgebauten Studienplan, in dem Anzahl, Dauer und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie der Leistungsnachweise bestimmt werden. Die zur Ausführung des Studienplans von der Fachhochschule erstellten Beschreibungen der einzelnen Module bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums.

(5) Die nach Maßgabe des Studienplans erbrachten Leistungsnachweise sind mit einer Note und Punktzahl nach § 15 zu bewerten. § 14 Absatz 4 und 5, § 25 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 26 sind entsprechend anwendbar. Über diesbezügliche Maßnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule, ein Ausschluss von weiteren Leistungsnachweisen kann nicht ausgesprochen werden.

(6) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium laufend zu ergänzen und zu vervollkommen. Bei der Aufstellung des Studienplans ist darauf zu achten, dass hinreichend Zeit zum Selbststudium bleibt.

## § 6

### *Studienpraxis*

(1) In der Studienpraxis wird die Fähigkeit vermittelt, die erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Soweit Ausbildungsstand und Fähigkeiten dies zulassen, sollen zunehmend Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Studienpraxis wird durch Arbeitsgemeinschaften ergänzt.

(2) Auf Vorschlag der Fachhochschule erlässt das Justizministerium einen modular aufgebauten Studienplan, in dem Anzahl, Dauer und Gegenstand der praktischen Ausbildungsabschnitte, der Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften und deren zeitlicher Umfang sowie der Leistungsnachweise bestimmt werden. Die zur Ausführung des Studienplans von der Fachhochschule erstellten Beschreibungen der einzelnen Module bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Die organisatorische Durchführung der Studienpraxis regelt das Justizministerium im Benehmen mit den Oberlandesgerichten und der Fachhochschule durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Während der Studienpraxis sollen sich die Anwärterinnen und Anwärter mit allen im Ausbildungsreferat vorkommenden Arbeiten befassen. Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen nur übertragen werden, soweit dies die Ausbildung fördert. Eine Beschäftigung, die nur der Entlastung der Ausbildungsstellen dient, ist unzulässig.

## § 7

### *Leitung der Ausbildung*

(1) Die Leitung der Ausbildung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Fachhochschule arbeiten zum Zwecke der Koordinierung von Studium und Studienpraxis eng zusammen. Zu diesem Zweck können der Fachhochschule im gegenseitigen Einvernehmen Befugnisse in der Leitung der Ausbildung übertragen werden.

(3) Die Ausbildungsstellen haben dem Oberlandesgericht bei besonderem Anlass zu berichten, insbesondere wenn Anwärterinnen und Anwärter ihre Dienstplichten verletzen, in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder wegen Krankheit von längerer Dauer an der Ausbildung gehindert sind.

## § 8

### *Aufsicht*

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Anwärterinnen und Anwärter ist während des Studiums die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule und während der Studienpraxis der Amtsvorstand der jeweiligen Ausbildungsstelle, bei der die Studienpraxis abgeleistet wird.

(2) Die fachliche Aufsicht über die Ausbildung obliegt der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle.

## § 9

### *Urlaub, Krankheit*

(1) Während des Studiums werden die von der Fachhochschule bestimmten vorlesungsfreien Zeiten auf den Erholungsurlaub angerechnet. Darüber hinaus soll während des Studiums Erholungsurlaub nicht erteilt werden.

(2) Wird die Ausbildung durch Krankheit oder aus einem anderen Grund länger als zwei Monate innerhalb eines Ausbildungsabschnitts unterbrochen, kann das Oberlandesgericht die Wiederholung dieses Ausbildungsabschnitts anordnen und den Vorbereitungsdienst entsprechend verlängern.

## § 10

### *Zeugnisse*

(1) Über die Leistungen im Studium I und II erteilt die Fachhochschule jeweils ein Zeugnis, das die Punktzahlen für die nach Maßgabe des Studienplans erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten), eine Durchschnittspunktzahl für die nach Maßgabe des Studienplans erbrachten mündlichen Leistungen sowie die aus diesen Punktzahlen gebildete Durchschnittspunktzahl und eine entsprechende zusammenfassende

Note gemäß § 15 Absatz 1 enthält. Durchschnittspunktzahlen werden bis auf zwei Dezimalstellen (ohne Rundung) errechnet.

(2) Für die Studienpraxis wird von jeder Ausbildungsstelle ein Zeugnis erteilt, das sich hinsichtlich der nach Maßgabe des Studienplans zu absolvierenden praktischen Ausbildungsabschnitte über die Fähigkeiten und Leistungen sowie über das dienstliche Verhalten ausspricht und eine Punktzahl und eine entsprechende Note gemäß § 15 Absatz 1 enthält. Das Zeugnis für die Studienpraxis wird von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und bei Zuweisung an mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle nach Beratung mit den Ausbilderinnen und Ausbildern erteilt. Über die Leistungen in der Arbeitsgemeinschaft erteilt deren Leiterin oder Leiter ein Zeugnis, das die Punktzahlen für die nach Maßgabe des Studienplans erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten), eine Durchschnittspunktzahl für die nach Maßgabe des Studienplans erbrachten mündlichen Leistungen sowie die aus diesen Punktzahlen gebildete Durchschnittspunktzahl und eine entsprechende Note gemäß § 15 Absatz 1 enthält. Durchschnittspunktzahlen werden bis auf zwei Dezimalstellen (ohne Rundung) errechnet.

(3) Das Zeugnis ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

### § 11

#### *Beendigung des Beamtenverhältnisses, Entlassung*

(1) Unter Widerruf des Beamtenverhältnisses soll entlassen werden,

1. wer in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet; hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn im Studium I eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,60 Punkten erreicht wird;
2. wer wegen längerer Erkrankung die Ausbildung nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann;
3. wer sich als unwürdig für den Beruf der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers erweist;
4. wer in einem besonders schweren Täuschungsfall endgültig ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Prüfung ausgeschlossen wird oder
5. bei dem sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ungeachtet eines fortbestehenden Prüfungsanspruchs soll aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werden,

1. wer an der Rechtspflegerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat, sofern auch nach weiterer Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung nicht zu erwarten ist; hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Durchschnittspunktzahl von weniger als 2,50 Punkten auszugehen;

2. wer mit Genehmigung des Landesjustizprüfungsamts an der Rechtspflegerprüfung nicht teilgenommen hat, es sei denn, dass eine Verhinderung wegen Krankheit oder aus einem sonstigen zwingenden Grund vorlag und zu einem früheren Zeitpunkt eine zu einer Verzögerung der Prüfungsteilnahme führende Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht erfolgt ist;

3. wer die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden hat, weil er ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamts der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist oder

4. wer an zwei Prüfungsterminen der Rechtspflegerprüfung nicht teilnehmen konnte.

(3) Im Übrigen endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem mitgeteilt wird, dass die Rechtspflegerprüfung bestanden oder nach Wiederholung nicht bestanden wurde.

## ABSCHNITT 3

### **Rechtspflegerprüfung**

#### § 12

#### *Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer*

(1) Die Rechtspflegerprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Rechtspflegerprüfung bestanden haben. Sie sind in der Ausübung des Prüferamtes unabhängig.

(3) Das Landesjustizprüfungsamt bestellt die Prüferinnen und Prüfer widerruflich auf bestimmte Zeit, in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren. Prüfer kraft Amtes sind die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts, die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorin oder der Prorektor und die weiteren hauptamtlichen Lehrkräfte an der Fachhochschule.

(4) Die Bestellung endet durch Zeitablauf, Widerruf, Eintritt in den Ruhestand oder bei Prüferinnen und Prüfern kraft Amtes mit Ausscheiden aus dem Hauptamt.

#### § 13

#### *Prüfungsstoff*

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(2) Der Prüfungsstoff in der schriftlichen und mündlichen Prüfung umfasst im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 1 Absatz 1) entsprechend dem Studienplan und der Modulbeschreibungen (§ 5 Absatz 4):

1. Bürgerliches Recht mit einschlägigen Nebengesetzen,
2. Familiensachen und Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Grundbuch-, Betreuungs-, Nachlass- und Registerrecht einschließlich des zugehörigen Kostenrechts,
3. Handels- und Gesellschaftsrecht,
4. Zivilprozessrecht und Gerichtsverfassungsrecht,
5. Recht der Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht,
6. Recht der Kostenfestsetzung,
7. Strafrecht, Strafprozessrecht und Recht der Strafvollstreckung,
8. Rechtspflegengesetz,
9. im Überblick: Staats- und Verwaltungsrecht,
10. im Überblick: Justizverwaltung mit einschlägigen Grundfragen aus der Betriebswirtschaft und aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
11. im Überblick: Europarecht und Internationales Privatrecht und
12. im Überblick: Wertpapierrecht.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach Absatz 2 zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

#### § 14

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung findet während des Studiums II statt. In der schriftlichen Prüfung sind sieben Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit Schwerpunkt Zivilrecht und Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, davon eine Aufgabe mit Schwerpunkt Grundbuchrecht und eine Aufgabe mit Schwerpunkt Registerrecht,
2. eine Aufgabe mit Schwerpunkt Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzrecht,
3. eine Aufgabe mit Schwerpunkt Recht der Kostenfestsetzung und
4. eine Aufgabe mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafprozessrecht und Recht der Strafvollstreckung.

Die Aufgaben aus den Gebieten von Satz 1 Nummern 1 und 2 erstrecken sich auch auf das dazugehörige Kostenrecht.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe fünf Stunden.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind anstelle des Namens mit einer Kennzahl zu versehen. Die Kennzahlen werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost oder vom

Landesjustizprüfungsamt zugeteilt. Bei der Prüfung ist der mit der Kennzahl versehene Platz einzunehmen. Die zu den Kennzahlen gehörenden Namen dürfen den Prüferinnen und Prüfern bis zum Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekanntgegeben werden.

(4) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden. Es können auch Hilfsmittel oder Hilfspersonen zugelassen werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung maßgebenden medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(5) Die Prüflinge dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu beschaffen haben, benutzen.

(6) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Die aufsichtsführende Person fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

#### § 15

##### *Bewertung der Aufsichtsarbeiten*

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und mit je einer Note und Punktzahl wie folgt bewertet:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | = Note 1 (13 bis 15 Punkte)   |
|              | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;   |
| gut          | = Note 2 (10 bis 12 Punkte)   |
|              | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;   |
| befriedigend | = Note 3 (7 bis 9 Punkte)   |
|              | = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;   |
| ausreichend  | = Note 4 (4 bis 6 Punkte)   |
|              | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft   | = Note 5 (1 bis 3 Punkte)   |
|              | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | = Note 6 (0 Punkte)   |
|              | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.           |

(2) Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Setzt ein Prüfling die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fort, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit ungenügend (0 Punkte) bewertet werden; in minder schweren Fällen kann ein Punktabzug erfolgen oder von einer Sanktion abgesehen werden.

(3) Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts oder eine von dort bestimmte geeignete Person aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer die Punktzahl im Rahmen der Vorschläge fest, wenn eine Einigung oder Annäherung auf drei Punkte nicht erzielt werden kann.

(4) Aus den Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten wird die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung bis auf zwei Dezimalstellen (ohne Rundung) errechnet. Die Durchschnittspunktzahl wird vom Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.

#### § 16

##### *Zulassung zur mündlichen Prüfung*

Mündlich geprüft wird, wer in der schriftlichen Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten und in wenigstens drei Aufsichtsarbeiten 4,00 oder mehr Punkte erreicht hat. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

#### § 17

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens eines die Befähigung für die Laufbahn des Rechtspflegers haben muss. Der Vorsitz wird einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Befähigung zum Richteramt besitzt, durch das Landesjustizprüfungsamt übertragen. Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

(2) Während der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein. Die oder der Vorsitzende darf die Prüfung nur kurzzeitig und aus wichtigem Grund verlassen. Für diese Zeit übernimmt das lebensälteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen. Regelmäßig werden vier Prüflinge zusammen geprüft. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Anwärterinnen und Anwärtern sowie anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

#### § 18

##### *Gegenstand der mündlichen Prüfung, Bewertung*

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfungsabschnitten, die schwerpunktmäßig folgende Gebiete zum Gegenstand haben:

1. Grundbuchrecht und Zwangsversteigerungsrecht mit Kostenrecht und Immobiliarsachenrecht;
2. Familiensachen und Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Betreuungs-, Nachlass- und Registerrecht mit zugehörigem materiellem Recht und Kostenrecht;
3. Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch ZPO); Insolvenzrecht; Recht der Kostenfestsetzung mit Zivilprozessrecht und
4. Bürgerliches Recht sowie Strafrecht, Strafprozessrecht und Recht der Strafvollstreckung sowie der Prüfungstoff nach § 13 Absatz 2 Nummern 9 bis 11.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 15. Weichen die Ansichten voneinander ab, so entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 19

##### *Prüfungsgesamtnote*

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest. Hierzu wird aus den Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten und den Punktzahlen der mündlichen Prüfungsabschnitte die Summe gebildet und diese durch elf bis auf zwei Dezimalstellen (ohne Rundung) geteilt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Durchschnittspunktzahl bestätigen oder in Ausnahmefällen von dieser bis zu einem halben Punkt abweichen, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (Endpunktzahl).

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endpunktzahl 4,00 erreicht wurde.

(4) Bei bestandener Prüfung ergibt sich die Gesamtnote aus der Endpunktzahl wie folgt:

- 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend  
 6,50 bis 9,49 Punkte = befriedigend  
 9,50 bis 12,49 Punkte = gut  
 12,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut.

(5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses eröffnet die oder der Vorsitzende den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung und teilt die Bewertung der Einzelleistungen mit.

#### § 20

##### *Niederschrift*

(1) Über den Hergang der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, in der festgehalten werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge,
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung und
4. die Durchschnittspunktzahl und die Endpunktzahl sowie die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 21

##### *Prüfungszeugnis, Akteneinsicht*

(1) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und Endpunktzahl.

(2) Die Prüfungsakten werden beim Landesjustizprüfungsamt geführt. Die Prüflinge können ihre Prüfungsakten innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Rechtspflegerprüfung einsehen.

#### § 22

##### *Platznummer*

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden vom Landesjustizprüfungsamt auf Grund der Endpunktzahlen Platznummern festgesetzt. Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt stellt ein Zeugnis über die erreichte Platznummer aus.

#### § 23

##### *Wiederholung der Prüfung*

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

#### § 24

##### *Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung*

(1) Bei Verhinderung an der Prüfungsteilnahme wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund wird der Rücktritt auf Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(2) Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der schriftlichen Prüfung unterzogen hat, kann den Rücktritt wegen dieses Grundes nicht erklären. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung keine unverzügliche Klärung herbeigeführt worden ist. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes für den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des jeweiligen Teils ein Monat verstrichen ist.

(3) Das Fernbleiben von der Prüfung oder von Prüfungsteilen gilt als Rücktritt von der Prüfung, wenn gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt nichts anderes erklärt wird.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Betrifft die Genehmigung nur die mündliche Prüfung, wird ein neuer mündlicher Prüfungstermin bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 25

##### *Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß*

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsbearbeitung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann entsprechend der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet, die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit, ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer im Verdacht steht, unzulässige Hilfsmittel benutzt oder mit sich geführt zu haben, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird die Arbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet.

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG  
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Landesjustizprüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen verhängen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 26

##### *Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens*

(1) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit beeinträchtigen, verfügt das Landesjustizprüfungsamt eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme.

(2) Gehen einzelne Aufsichtsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, ist die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen.

#### ABSCHNITT 4

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 27

##### *Aufstiegsbeamte*

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes können durch das zuständige Oberlandesgericht zur Einführung in die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen. § 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg erfolgt auf Grund eines Auswahlverfahrens. Das Nähere regelt das Justizministerium.

(3) Für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Der Fachhochschule für Rechtspflege wird die Aufgabe übertragen, diesen eine dem Studium I und II entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

(4) Im Anschluss an die Einführungszeit legen die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte die Rechtspflegerprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung als Aufstiegsprüfung ab.

#### § 28

##### *Übergangsvorschrift*

Die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2011 angetreten haben, richtet sich nach der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger (APrORpfl) vom 15. September 1994 (GBl. S.561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2007 (GBl. S.188). Sofern das Studium nicht spätestens im Jahr 2013 mit Erfolg abgeschlossen wurde, gilt für den verlängerten Vorbereitungsdienst sowie für die Rechtspflegerprüfung die APrORpfl in dieser Fassung.

#### § 29

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 27. Juli 2011

STICKELBERGER